

Feldabote Dermbach

gemeinsames Amtsblatt der Gemeinden Dermbach, Empfertshausen, Oechsen, Weilar und Wiesenthal

Jahrgang 24

Samstag, den 27. Juli 2019

Nr. 7

Zelt für Jugendfeuerwehr

Eine Projektidee des Feuerwehrvereins Dermbach e.V.

Projektziel:

Anschaffung eines neuen Zeltes für die alljährlichen Zeltlager der Jugendfeuerwehr

2.500 EUR
werden benötigt



Viele
Unterstützer



90
Tage

**Spenden-
Schluss:
27.8.2019!**



Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.



Jetzt Unterstützer werden:

<https://vr-bank-nordrhein.viele-schaffen-mehr.de/zelt-fuer-jugendfeuerwehr>

1. Dankeschön oder Spendenquittung auswählen
2. Betrag eingeben/ändern/übernehmen
3. Projekt jetzt unterstützen („Gastunterstützung“ ohne Anmeldung möglich!)
4. Dem Projekterfolg entgegenfiebern
5. Gemeinsam freuen!



Was einer alleine nicht schafft, das schaffen viele gemeinsam. Diese Idee ist das Grundprinzip der Genossenschaftsbanken und gleichzeitig Motto unserer Crowdfunding-Initiative für gemeinnützige Projekte in der Region. **Außerdem: Eine Zahlung (ab 5€) über das Online-Portal wird von der VR-Bank je Unterstützer einmalig um 10€ aufgestockt** (bis das Spendenziel erreicht oder der Spendentopf ausgeschöpft ist).
Infos unter: www.vr-bank-nordrhein.viele-schaffen-mehr.de

Amtlicher Teil

Gemeinde Dermbach

Öffnungszeiten der Gemeinde Dermbach

Dienstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Freitag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

oder nach Terminvereinbarung

Erreichbarkeit:

Hinter dem Schloß 1

36466 Dermbach

Die Gemeinde ist wie folgt im Internet präsent:

www.vgs-dermbach.de

Tel.: 036964 880

Fax: 036964 8855

Schiedsstelle der Gemeinde Dermbach

Schiedsfrau:
Frau Salzmann

Sprechzeit: 1. Donnerstag im Monat
von 17:30 bis 18:30 Uhr
oder nach Vereinbarung
von 18:00 bis 20:00 Uhr

Montag - Freitag
erreichbar unter der

Rufnummer: 036964 7184

Kontaktbereichsdienststellen in der Gemeinde Dermbach

Kontaktbereichsbeamte:

Polizeihauptmeister Jörg Rotermund

Postanschrift: Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach

Ruf: 036964 83623

Sprechzeit:

Donnerstag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach Vereinbarung.

Polizeihauptmeister Peter Poller

Postanschrift: Amtsstraße 8
36457 Stadtlengsfeld

Ruf: 036965 80441

Sprechzeit:

Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach Vereinbarung.

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Polizeiinspektion Bad Salzungen,

Postanschrift: Rosa-Luxemburg-Str.2
36433 Bad Salzungen

Ruf: 03695 5510

Polizei-Notruf: 110

Bekanntmachung zu den jährlichen Standfestigkeitskontrollen an Grabdenkmälern

Die Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.7 der Gartenbauberufsgenossenschaft vom 01. Januar 2000 (in der Fassung vom April 2010) und die Friedhofssatzung der Gemeinde Brunnhartshausen vom 20.12.2014, die Friedhofssatzung der Gemeinde Dermbach vom 12.06.2014, die Friedhofssatzung der Gemeinde Diedorf vom 29.10.2014, die Friedhofssatzung der Gemeinde Empfertshausen vom 04.12.2012, die Friedhofssatzung der Gemeinde Neidhartshausen vom 06.09.2013, die Friedhofssatzung

der Gemeinde Oechsen vom 01.02.2010, die Friedhofssatzung der Stadt Stadtlengsfeld vom 18.01.2017, die Friedhofssatzung der Gemeinde Urnshausen vom 01.12.2015 in der Fassung der 1. Änderung vom 30.04.2018, die Friedhofssatzung der Gemeinde Weilar vom 21.01.2015, die Friedhofssatzung der Gemeinde Wiesenthal vom 11.12.2013 und die Friedhofssatzung der Gemeinde Zella/Rhön vom 01.05.2012 verpflichten zu jährlichen Standfestigkeitskontrollen an den Grabdenkmälern.

Ursache für eine fehlende Standfestigkeit kann eine fehlende bzw. schadhafte Verdübelung zwischen Grabmal und Sockel sein. Es ist aber auch möglich, dass die Standfestigkeit nachträglich durch Witterungseinflüsse oder das Senken des umliegenden Erdreichs verloren geht. Regelmäßiges Überprüfen der Standfestigkeit der Grabmale soll dafür sorgen, die Sicherheit sowohl für auf dem Friedhof Beschäftigte als auch für die Friedhofsbesucher zu gewährleisten. Kinder und ältere Menschen sind hier besonders gefährdet.

Die diesjährigen Kontrollen auf den Friedhöfen in Brunnhartshausen, Föhlritz, Dermbach, Unteralba, Gehaus, Neidhartshausen, Oechsen, Stadtlengsfeld, Urnshausen, Bernshausen, Weilar, Wiesenthal und Zella/Rhön werden in der Zeit vom 05.08. bis 09.08.2019

durchgeführt.

Die Grabstätten auf den Friedhöfen in Diedorf und Empfertshausen wurden bereits im März 2019 überprüft.

Gemäß der Unfallvergütungsvorschrift muss die Prüfung nach einem bestimmten Verfahren durchgeführt werden. Ein ordnungsgemäß aufgestellter Grabstein darf bei dieser Prüfmethode nicht schwanken oder gar umfallen, sondern muss den durch das Gerät ausgeübten Druck standhalten. Diese Prüfmethode ist anerkannt. Die Standfestigkeit der Grabmale wird durch einen sachkundigen Fachbetrieb unter der Verwendung eines Prüfgerätes vorgenommen und das Ergebnis elektronisch protokolliert. Bei Beanstandungen werden die Grabmale mit einem Aufkleber gekennzeichnet und die Nutzungsberechtigten bzw. sonstigen Verpflichteten schriftlich aufgefordert, innerhalb einer angemessenen Frist die Standfestigkeit der Grabmale fachmännisch wiederherzustellen.

Dermbach, den 11.07.2019

Im Auftrag

Lotz

Komm. Leiterin Bauverwaltung

Bekanntmachung der Beschlüsse

aus der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates Dermbach am 25.06.2019

Der Gemeinderat wurde über das Protokoll vom 15.05.2019 in Kenntnis gesetzt.

Beschluss-Nr. 19/06/01

Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister, Herrn Thomas Hugk die Vollmacht, die Beauftragung der Lieferleistung für die Lieferung eines Feuerwehrfahrzeuges nach Prüfung vorzunehmen. Die Auftragserteilung erfolgt an die Firma LP Feuerwehrfahrzeuge Technik und Ausrüstung, geschäftsansässig in 98553 Schleusingen, OT Hinternah, Ratschner Weg 16 a.

Abstimmung: 21 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

Hugk

Bürgermeister

Gemeinde Empfertshausen

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Empfertshausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74 ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Empfertshausen in der Sitzung am 23.05.2019 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 29.03.2019 beschlossen:

Artikel 1**§ 6 erhält folgende Fassung**

(1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister folgende weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:

- Verfügung über Einzelbeträge die im Haushaltsplan festgelegt sind in Höhe bis zu 7.500,- €,
- die Stundung von Zahlungsansprüchen in Höhe bis zu 1.500,- €,
- die Niederschlagung, den Erlass oder die Stundung uneinbringlicher Steuern, Abgaben und sonstiger öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Forderungen in Höhe bis zu 500,-€.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Empfertshausen, der 15.07.2019

**Brand
Bürgermeister**

- Siegel -

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Oechsen

Bekanntmachung der Beschlüsse

**aus der Sitzung des Gemeinderates Oechsen
am 25.06.2019**

Beschluss-Nr. 01/25/06/19

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Sitzung vom 07.05.2019.

Abstimmung: 4 Ja / 0 Nein / 4 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 02/25/06/19

Der Gemeinderat beschließt den Auftrag zur Ausführung der Planungs- und Ingenieurleistungen für die Aufstellung des Bebauungsplans „Dermbacher Straße“, in Oechsen – Flächenplanung gem. Teil 2 der HOAI 2013 entsprechend des Angebotes vom 14.01.2019 in Höhe von 6.307,00 € brutto an das Planungsbüro PBB – Bad Salzungen GmbH, Michaelisstraße 23, 36433 Bad Salzungen zu erteilen.

Abstimmung: 8 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 03/25/06/19

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Dermbacher Straße“ gemäß § 13 BauGB (Aufstellungsbeschluss).

Abstimmung: 8 Ja / 0 Nein / 0 Nein

**Bleisteiner
Bürgermeister**

Bekanntmachung der Beschlüsse

**aus der Sitzung des Gemeinderates Oechsen
am 04.07.2019**

Beschluss-Nr. 01/04/07/19

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe von Elektroarbeiten zur Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technologie in Teilbereichen der Ortslage Oechsen an die Firma Überlandwerk Rhön GmbH, Sondheimer Straße 5 in 97638 Mellrichstadt mit einer Auftragssumme von 6.795,64 € brutto.

Abstimmung: 9 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 02/04/07/19

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe von Tief- und Straßenbauarbeiten zur Errichtung einer barrierefreien Gehweganlage an der „Straße der Einheit“ – Ortsdurchfahrt der L 2601 linksseitig vom Karl-Marx-Platz bis zum Abzweig Niederoechsen an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Krause Bauservice GmbH, Hauptstraße 2 in 36433 Moorgrund mit einer Auftragssumme von 230.804,37 € brutto.

Abstimmung: 5 Ja / 1 Nein / 3 Enthaltungen

**Bleisteiner
Bürgermeister**

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses Bebauungsplan „Dermbacher Straße“ in Oechsen gemäß § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Oechsen hat in seiner öffentlichen Sitzung am **25.06.2019** folgenden Beschluss gefasst (Beschluss-Nr. **03/25/06/19**):

01 Der Gemeinderat Oechsen beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Dermbacher Straße“ gemäß § 13 BauGB.

Der Bebauungsplan erfüllt die Vorgaben, um gemäß § 13b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ i.V.m. § 13 BauGB „Vereinfachtes Verfahren“ im beschleunigten Verfahren aufgestellt zu werden. Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt 1,26 ha. Bei einer Grundflächenzahl von 0,4 beträgt die Grundfläche (Zulässige Grundfläche ist der nach Absatz 1 errechnete Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf.) ca. 5.000 m². Damit ist die Anwendung des § 13 b BauGB gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Die Verantwortung der Gemeinde für das gesetzlich vorgesehene Planungsverfahren bleibt unberührt.

02 Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dermbacher Straße“ der Gemeinde Oechsen umfasst in der Gemarkung Oechsen, die Flurstücke 318, 317, 316, 315, 314, 313, 319, - alle teilweise – und die Flurstücke 321/4, 320/4, 320/3 (siehe Anlage zum Beschluss – Vorentwurf).

03 Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll das Planungsbüro - PBB – Bad Salzungen GmbH in Bad Salzungen, Michaelisstraße 23, 36433 Bad Salzungen beauftragt werden.

04 Es wird jedermann die Gelegenheit gegeben, die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen bei der Gemeindeverwaltung Dermbach, hinter dem Schloss 1, während der Dienststunden zu erfragen. An gleicher Stelle wird die Angelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Diese frühzeitige Bürgerbeteiligung findet statt bis zur Beschlussfassung zum Entwurf des Bebauungsplanes (Auslegungsbeschluss) entsprechend § 3 Abs. 1 des BauGB.

Das Plankonzept ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses.

05 Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Planungsziel:

- Für das Gebiet angrenzend an die Ortsstraße „Dermbacher Straße“ in Oechsen mit den dargestellten Flurstücken, soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden.
- In Oechsen, östlich der „Dermbacher Straße“ soll damit ein bisher ungeordneter Außenbereich einer neuen Entwicklung zugeführt werden.

- Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Der B-Plan soll die Möglichkeit schaffen 4-6 Wohnhäuser errichten zu können.
- Auf Grund der Lage des Geltungsbereiches an einer Landesstraße ist parallel zur Verkehrsfläche eine Baufreihaltezone von 20 m nach § 24 ThürStRg zu berücksichtigen.

Gemeinde Weilar

Haushaltssatzung der Gemeinde Weilar

für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der §§ 55 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung – ThürGemHV) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Weilar folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;

- er schließt im Verwaltungshaushalt
- in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.036.500 €**
 - und im Vermögenshaushalt
 - in den Einnahmen und Ausgaben mit **678.300 €**
- ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **22.075 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- **Grundsteuer A:** **300 v.H.**
- **Grundsteuer B:** **410 v.H.**
- **Gewerbsteuer:** **395 v.H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf **165.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Gemeinderat am 28.03.2019 beschlossene Stellenplan.

Die Erheblichkeitsgrenze nach § 58 Abs. 1 ThürKO zur Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf **2.500 €** festgesetzt.

Die Erheblichkeitsgrenze nach § 60 Abs. 2 ThürKO zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung wird auf 3 v. H. der Gesamtausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft (Siegel)

Weilar, den 13.06.2019

Harald Fey
Bürgermeister

Der Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Weilar liegt der Bescheid der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Wartburgkreis vom 28.05.2019 zugrunde.

Dieser hat folgenden Wortlaut:

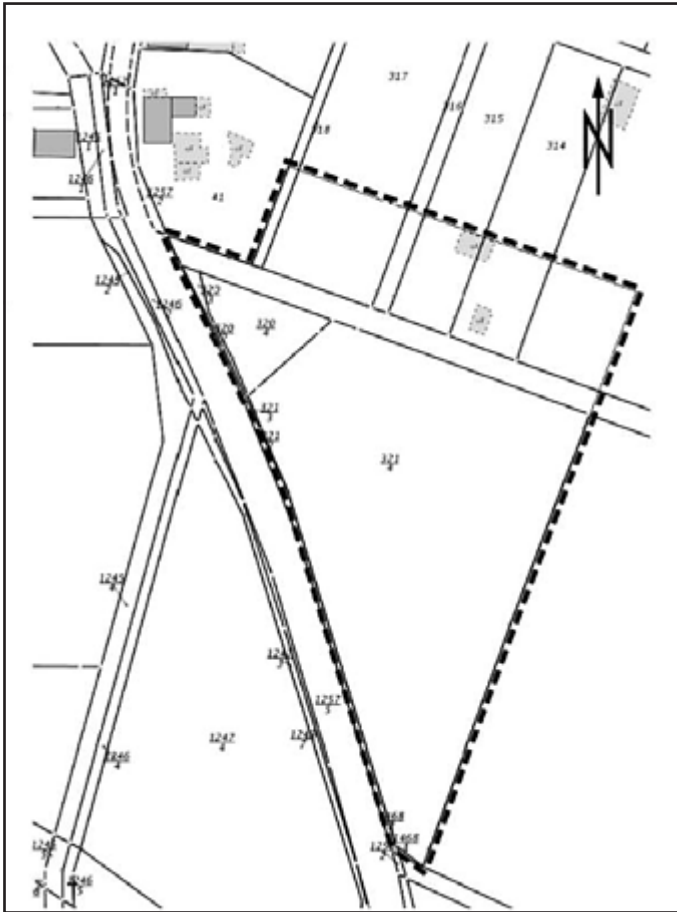
Aufgrund Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) ergeht folgender

Bescheid

1. Von den in der Haushaltssatzung 2019 getroffenen Festsetzungen wird der auf 22.075 EUR festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen genehmigt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

Anlage

Geltungsbereich des B-Planes



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. **1,26 ha** mit folgenden Flurstücke der Gemarkung Oechsen:

- 318 teilweise
- 317 teilweise
- 316 teilweise
- 315 teilweise
- 314 teilweise
- 313 teilweise
- 319 Teilweise
- 321/4
- 320/4
- 320/3

Oechsen, den 25.06.2019

Bleisteiner
Bürgermeister

Auslegungsvermerk:

Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Finanzplan der Gemeinde Weilar für das Jahr 2019 liegt in der Zeit vom 29.07.2019 bis 12.08.2019 während der Öffnungszeiten in der Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres (nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO) zu den o.g. Zeiten Einsicht genommen werden.

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nächster Redaktionsschluss**Montag, den 19.08.2019****Nächster Erscheinungstermin****Samstag, den 30.08.2019****Impressum****Amtsblatt der Gemeinde Dermbach**

Herausgeber: Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich: Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.